

**Wahlverfahrensordnung für den
Integrationsrat der Stadt Neuss
vom 16. Dezember 1994
(in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28. März 2014)**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 28. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlverfahrensordnung gilt ausschließlich für die Wahl der in den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt zu wählenden Migrantenvvertreter.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Neuss.

- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in (Wahlamt).

**§ 2
Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind

- der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in

- der Wahlausschuss

- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand

- für jeden Briefwahlbezirk ein Wahlvorstand

- und der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

- (2) Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/seine Vertreter/in im Amt.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Die Aufgaben des Wahlausschusses für den Integrationsrat nimmt der Wahlausschuss wahr.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 13 Abs. 5).

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/ der Wahlvorsteher/in, dem/ der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/innen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 6

Wahlrechtsausschluß

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- (1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- (2) die Asylbewerber sind.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, für den am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist oder wer durch Richterspruch die Wahlrechtsvoraussetzungen verloren hat.

§ 7

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuss, die
 1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8

Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Kommunalwahltermins, an dem auch die Wahl zum Integrationsrat stattfindet, zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) sowie jeweils von Bürgern und Bürgerinnen eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
- (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens im Falle des Ausscheidens einer/eines gewählten Bewerbers/Bewerberin in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG. Sofern erforderlich erfolgt bei Listenwahlvorschlägen die konkrete Festlegung der Stellvertreter im Anschluss an die Wahl.
In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihres Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muß von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerbers/in enthalten. Gleiches gilt für den/die Ersatzbewerber/in bzw. den/die Stellvertreter/in.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muß als “Listenwahlvorschlag” oder als “Einzelbewerber/in” gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin und des Ersatzbewerbers /der Ersatzbewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (8) Der Wahlvorschlag muss von 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 55. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin mit den in Abs. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/in benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

- (3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereit gehalten.

§ 11

Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis aufgenommen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden.
- (6) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, (Staatsangehörigkeit) und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (7) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes zur Einsichtnahme bereitgelegt. Termin und Ort der Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.
- (8) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einlegen.
- (9) Über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

- (10) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, regelmäßig jedoch am zweiten Tage vor der Wahl abzuschliessen.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der Wähler/ die Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er/sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ ihre Person auszuweisen.
- (4) Für die Briefwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) entsprechend.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Die Entscheidung über das Verfahren nach § 13 Absatz 1 und 2 obliegt dem/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in.
- (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den

Wahlleiter/ die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Listenwahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (6) Der Wahlleiter/ die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen sowie deren Stellvertreter/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (7) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Wahl sowie über eventuelle Einsprüche.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/ bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 1994

Dr. Bertold Reinartz
Bürgermeister

Die Wahlverfahrensordnung ist am 22. Dezember 1994 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 2. Juni 1999

Die Änderung ist am 22. Juni 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 18. Juni 2004

Die Änderung ist nach Erteilung der Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 6. Juli 2004 bekanntgemacht, am 25. Juli 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 10. September/14. Oktober 2004

Die Änderung ist am 15. September 2004 in Kraft getreten (mit Ausnahme der Änderung in § 2 Abs. 2, die am 22. Oktober 2004 in Kraft getreten ist). Beide Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderungssatzung vom 25. September 2009

Die Änderung ist am 12. November 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 28. März 2014

Die Änderung ist am 3. April 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
